

41. 1. Ist der § 13 der Verordnung vom 28. Mai 1846 durch die Bestimmungen des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872 außer Wirksamkeit gesetzt worden?

2. Kann ein in den Ruhestand versetzter Kreisschulinspektor, der vorher Lehrer an einem Königlichen Schullehrer-Seminar und noch früher Volksschullehrer gewesen war, einen Anspruch aus § 13 a. a. O. darauf herleiten, daß ihm bei der Bestimmung seiner Pension auch die Zeit, während welcher er als Volksschullehrer fungiert hatte, mit angerechnet werde?

IV. Civilsenat. Ur. v. 27. Juni 1898 i. S. preuß. Fiskus (Bekl.)
w. F. (Kl.). Rep. IV. 35/98.

I. Landgericht Oppern.

II. Oberlandesgericht Breslau.

Aus den Gründen:

„Im § 1 der Königlichen Verordnung vom 28. Mai 1846 (G. S. S. 214) war bestimmt worden:

„Alle Lehrer und Beamte an Gymnasien und andern zur Universität entlassenden Lehranstalten, desgleichen an Progymnasien, Schullehrer-Seminarien, Taubstummen- und Blindenanstalten, Kunst- und höheren Bürgerschulen haben einen Anspruch auf lebenslängliche Pension, wenn sie nach einer bestimmten Dienstzeit ohne ihre Schuld dienstunfähig werden und beim Eintritt ihrer Dienstunfähigkeit definitiv und nicht bloß interimistisch oder auf Kündigung angestellt sind.“

Ferner enthielt der § 13 dieser Verordnung bezüglich der Berechnung der Dienstzeit folgende Vorschrift:

„Denjenigen Lehrern und Beamten, welche aus Staatsfonds zu pensionieren sind, werden auch die im Auslande geleisteten Dienste angerechnet, wenn ihre Anstellung im Inlande vorzugsweise im Interesse des öffentlichen Unterrichts erfolgt ist. Auch werden denselben diejenigen Dienste angerechnet, welche sie sonst im Staatsdienst oder an andern öffentlichen Unterrichtsanstalten geleistet haben.“

Demgegenüber wurde in den §§ 13 flg. des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872 (G. S. S. 268) als Regel aufgestellt, daß die Dienstzeit vom Tage der Ableistung des Dienstweides, und in dem Falle, wenn der Beamte nachweisen könne, daß seine Vereidigung erst nach dem Zeitpunkte seines Eintrittes in den Staatsdienst stattgefunden habe, von diesem Zeitpunkte an zu rechnen sei. Im Anschlusse hieran ist außerdem im § 19 ebenda bestimmt:

„Mit königlicher Genehmigung kann . . . angerechnet werden:

1. die Zeit, während welcher ein Beamter
 - a) . . . im Gemeinde-, Kirchen- oder Schuldienste . . . sich befunden . . . hat.“

Endlich sind durch § 38 daselbst „alle den Vorschriften dieses Gesetzes entgegenstehenden Bestimmungen“ für die Zeit vom 1. April 1872 ab ausdrücklich außer Kraft gesetzt worden.

Die Revision vertritt in erster Linie die Ansicht, daß der § 13 der Verordnung vom 28. Mai 1846 durch die vorstehend bezeichneten Bestimmungen des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872, in Verbindung mit § 6 ebenda, seit dem 1. April 1872 außer Wirksamkeit getreten sei. . . Diese Auffassung muß jedoch, in Hinblick auf die Entstehungsgeschichte des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872 und

der dazu ergangenen Novelle vom 25. April 1896 (G. S. S. 87), als unrichtig bezeichnet werden.

Nach dem ursprünglichen, von der Regierung vorgelegten Entwurfe des Pensionsgesetzes war im § 6 desselben folgende Bestimmung vorgesehen:

„Auf die Lehrer an den Universitäten, sowie an den höheren und niederen Unterrichtsanstalten im Bereiche der Unterrichtsverwaltung ist dieses Gesetz nicht anwendbar.“

Vgl. Drucksachen des Hauses der Abgeordneten von 1871/72 Bd. 3 Nr. 189 S. 19, sowie Bd. 2 Nr. 105 S. 15.

Bei der Kommissionsberatung, sowie bei den darauf folgenden Verhandlungen im Abgeordnetenhaus kam dagegen die Ansicht zur Geltung, daß es geboten sei, die Wohlthaten dieses Gesetzes allen Lehrern der höheren Unterrichtsanstalten (mit Ausnahme der Lehrer an den Universitäten) zuzuwenden. Infolgedessen erhielt schließlich der § 6 des Gesetzes die Fassung:

„Auf die Lehrer an den Universitäten ist dieses Gesetz nicht anwendbar.“

Dagegen sind die Bestimmungen desselben anzuwenden auf alle Lehrer und Beamten an Gymnasien, Progymnasien, Realschulen, Schullehrer-Seminarien, Taubstommen- und Blindenanstalten, Kunst- und höheren Bürgerschulen. Wegen Aufbringung der Pension für diejenigen unter ihnen, deren Pension nicht aus allgemeinen Staatsfonds zu gewähren ist, kommen die Vorschriften der Verordnung vom 28. Mai 1846 . . . zur Anwendung.“

Vgl. Drucksachen a. a. O. Bd. 3 Nr. 189 S. 5, sowie Stenographische Berichte Bd. 2 S. 1065.

Die Frage, ob damit auch die den betreffenden Lehrern und Beamten günstigere Bestimmung des § 13 der Verordnung vom 28. Mai 1846 außer Wirksamkeit gesetzt worden sei, hätte zweifelhaft erscheinen können. Bereits in einem Erlasse vom 10. Oktober 1872 wurde jedoch seitens des Ministers der geistlichen u. Angelegenheiten im Einverständnisse mit dem Finanzminister ausgesprochen, daß der § 13 der Verordnung vom 28. Mai 1846 durch den § 38 des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872 nicht außer Kraft gesetzt sei, und an dieser Auffassung ist auch später im Ministerialerlasse vom 14. Juni 1883 festgehalten worden.

Vgl. Centralblatt für die gesammte Unterrichtsverwaltung in Preußen von 1872 S. 687 Nr. 238 und von 1883 S. 503 Nr. 126, sowie Schneider u. v. Bremen, Das Volksschulwesen Bd. 1 S. 306. 308.

Die Novelle vom 25. April 1896 hat sodann im Art. III (§ 19 a) für die Folgezeit, und zwar ohne daß fernerhin eine Unterscheidung zwischen den an staatlichen und nicht staatlichen höheren Unterrichtsanstalten angestellten Lehrern gemacht werden soll, allgemein den Grundsatz aufgestellt:

„Bei der Berechnung der Dienstzeit eines in den Ruhestand zu versetzenden Lehrers an einer im § 6 Abs. 2 (des Gesetzes vom 27. März 1872) bezeichneten Unterrichtsanstalt muß mit der in dem § 29a bestimmten Maßgabe die gesammte Zeit angerechnet werden, während welcher der Lehrer innerhalb Preußens oder eines von Preußen erworbenen Landesteils im öffentlichen Schuldienst gestanden hat.“

Außerdem sind nach Art. I daselbst an die Stelle des letzten Satzes des § 6 Abs. 2 des Gesetzes vom 27. März 1872 folgende Vorschriften getreten:

„Wegen Aufbringung der Pension für die Lehrer und Beamten an denjenigen vorbezeichneten Schulen, welche nicht vom Staate allein zu unterhalten sind, bleiben die bestehenden Vorschriften, insbesondere die §§ 4—9 und 16—18 der Verordnung vom 28. Mai 1846 . . . in Kraft. Desgleichen finden die Vorschriften des § 13 der Verordnung auf die zur Zeit des Inkrafttretens des gegenwärtigen Gesetzes an den vom Staate allein zu unterhaltenden Unterrichtsanstalten angestellten Lehrer und Beamten auch ferner Anwendung. Im übrigen treten die Bestimmungen der Verordnung mit der Maßgabe außer Kraft, daß Zusicherungen einer Anrechnung von Dienstzeiten, soweit sie für die Betreffenden günstiger sind, in Geltung bleiben.“

Aus der Begründung des Entwurfes dieses Gesetzes ergibt sich, daß seitens der Regierung die durch die Ministerialerlasse vom 10. Oktober 1872 und 14. Juni 1883 zur Geltung gebrachte Auffassung zwar als ansechtbar angesehen wurde, aber keineswegs aufgegeben werden sollte.

Vgl. jene Begründung, welche auch im Centralblatt für die Unterrichtsverwaltung von 1896 S. 456 flg. mitgeteilt worden ist.

Auch die Fassung des Gesetzes, wonach die Vorschriften des § 13 der Verordnung vom 28. Mai 1846 auf die bereits angestellten Lehrer und Beamten „auch ferner“ Anwendung finden sollen, läßt erkennen, daß der Gesetzgeber nicht etwa beabsichtigt hat, eine von ihm als beseitigt angesehene Bestimmung von neuem in Kraft treten zu lassen, sondern daß er die Gültigkeit jener Vorschrift, mit der sich aus Artt. I und III für die Zukunft ergebende Begrenzung, in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise hat bestätigen wollen. Insofern hat also die Novelle vom 25. April 1896 zugleich die Bedeutung einer authentischen Deklaration der in Frage kommenden älteren Bestimmungen.

Hiernach würde der Kläger, wenn er Seminarlehrer geblieben wäre, schon auf Grund des § 13 der Verordnung vom 28. Mai 1846, also unabhängig von den Bestimmungen der Novelle vom 25. April 1896, einen Anspruch darauf erlangt gehabt haben, daß ihm bei seiner Pensionierung (als Seminarlehrer) auch die von ihm vorher an anderen Unterrichtsanstalten geleisteten Dienste anzurechnen seien. Zu weit geht aber der Berufungsrichter, indem er annimmt, daß dieser Anrechnungsanspruch dem Kläger, als ein wohlvermorbenes Recht, auch bei seiner späteren Anstellung als Kreis-
schulinspektor für seine Pensionierung in dieser Stellung erhalten geblieben sei. Für die Beurteilung der Pensionsansprüche, welche einem in den Ruhestand tretenden Beamten zustehen, ist die Stellung, in welcher er sich zuletzt, also zur Zeit seiner Pensionierung, befunden hat, von entscheidender Bedeutung (vgl. §§ 1 flg. des Pensionsgesetzes). Daß dieser Grundsatz auch nach der Verordnung vom 28. Mai 1846 für die dort bezeichneten Lehrer und Beamten Geltung haben sollte, ergibt sich aus den Schlußworten des § 1 daselbst, und der § 13 a. a. O., welcher von „Lehrern“ spricht, welche „zu pensionieren“ sind, läßt ebenfalls nur die Deutung zu, daß der dort vorgesehene Anrechnungsanspruch den an den bezeichneten Anstalten angestellten Lehrern nur als solchen, also nur für den Fall hat zugesichert werden sollen, wenn sie in der bezeichneten Stellung dereinst pensioniert werden würden. Ist aber in dem § 13 a. a. O. somit die Zusicherung nicht zu finden, daß eine Anrechnung der

früher im öffentlichen Schuldienste verbrachten Zeit auch in dem Falle einzutreten habe, wenn der betreffende Lehrer später zur Zeit seiner Pensionierung irgend ein anderes Amt im Dienste des Staates bekleiden würde, so kann sich der Kläger auch nicht auf die vom Berufungsrichter angezogene Bestimmung des § 36 des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872 berufen, welche lautet:

„Zusicherungen, welche in Bezug auf dereinstige Bewilligung von Pensionen an einzelne Beamte oder Kategorien von Beamten durch den König oder einen der Minister gemacht worden sind, bleiben in Kraft.“

Ebenso wenig stehen dem Kläger die Vorschriften der Artt. I und III der Novelle vom 25. April 1896 zur Seite, zumal sich aus den Verhandlungen des Abgeordnetenhauses, sowie aus dem vorher erstatteten Berichte der Kommission sogar ergibt, daß ein Vorschlag, auch die Schulaufsichtsbeamten in das Gesetz mit hineinzuziehen, an dem Widerstande der Regierung gescheitert ist.

Vgl. Drucksachen des Hauses der Abgeordneten von 1896 Bd. 3 Nr. 86 S. 2. 3. 6. 7, sowie Stenographische Berichte Bd. 2 S. 1418. 1419.

Ein gesetzlicher Anspruch auf Anrechnung der Zeit, während welcher der Kläger als Volksschullehrer thätig gewesen war, steht ihm daher überhaupt nicht zu.“ . . .